

Mandantendepesche

01 - 2014

► Inhaltsverzeichnis

1.	Vermögensteuer bleibt auch 2014	4
2.	Update: Klagen gegen Spanien	4
2.1	Erbschaftsteuer-Klage: gedämpfter Optimismus	4
2.2	Immobilienbesteuerung: Verfahren läuft	5
3.	Erbschaftsteuer	6
3.1	Deutsche Erbschaftsteuer bei einem Ferienhaus	6
3.2	Spanische Erbschaftsteuer - signifikanter Beratungsfehler	8
3.2.1	Steuerprogressionstabelle	9
3.2.2	Koeffiziententabelle	9
3.2.3	Effektive doppelte Belastung durch die Erbschaftsteuer	10
4.	Steuerschonende Beteiligungsmöglichkeit	13
4.1	Steuerliche Aspekte	14
4.1.1	Grundsätzliches	14
4.1.2	Deutsche Regelungen	15
4.1.3	Spanische Regelungen	16
4.2	Zielstruktur	17
4.3	Zivilrechtliche Absicherung	18
4.3.1	Die Hypothek	18
4.3.2	Steuern / Kosten	18
4.4	Fazit	18
4.5	Umsetzungsschritte	19
5.	Modelo 720: Neuerklärung, Nacherklärung, Wiedererklärung	20
5.1	Abgabe bis zum 31. März 2014	20
5.2	Strafen bei Nichtabgabe oder Nacherklärung	21
6.	SEPA: Neues Zahlungssystem ab 1. Februar	22
7.	Insolvenzrechtsreform in Deutschland	23
7.1	Abkürzung möglich	23
7.2	Neu: Verbraucher-Insolvenzplanverfahren	23
7.3	Kein Spaziergang für die Schuldner	24
7.4	Ziel: Mentalitätswechsel im Insolvenzrecht	25

8.	Neue Erklärungsspflicht bei Transaktionen mit dem Ausland.	25
8.1	Wegfall der 50.000 Euro-Regel.	25
8.2	Nicht nur Zahlungen - auch Salden.	25
8.3	Erklärungs-Modalitäten.	26
8.4	Ausnahmen von der Erklärungsspflicht.	27
9.	Haftungshinweise	28
10.	Ansprechpartner	29

1. Vermögensteuer bleibt auch 2014

Leider, aber doch erwartungsgemäß, hat Madrid die ursprünglich nur für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehene „vorläufige Wiedereinführung“ der Vermögensteuer neuerlich verlängert, wie aus dem Haushaltsplan für 2014 hervorgeht. Zwar können die Regionalregierungen diese Steuer theoretisch mit Gutschriften kippen, doch gilt eine solche Maßnahme zumindest auf den Balearen als sehr unwahrscheinlich. Die Vermögensteuer ist eine grundsätzlich von der Zentralregierung kontrollierte Steuer, deren Umsetzung jedoch den autonomen Regionen überlassen ist.

2011 hatten die Balearen noch eine Gutschrift von 100 Prozent angesetzt und somit den Residenten der Inselgruppe die Vermögensteuer erspart. Wenige Tage vor Jahresende 2012 beschloss die Balearen-Regierung, diese Gutschrift nicht neuerlich in Kraft zu setzen, womit diese jeweils zum 31. Dezember des Jahres fällige Stichtagssteuer nun auch für die Balearen-Bewohner galt und weiterhin gilt. Zwar sind hohe Freibeträge vorgesehen – 700.000 Euro pro Person plus 300.000 Euro für die Hauptwohnsitz-Immobilie –, doch mit einem Spitzensteuersatz von 2,5 Prozent liegt die spanische Vermögensteuer weit über vergleichbaren Steuersätzen in anderen europäischen Ländern.

Mittelfristig gilt als wahrscheinlich, dass die Vermögensteuer auf Staats- wie auf Regionalebene in Kraft bleibt und nicht neuerlich mit einer 100-prozentigen Gutschrift deaktiviert wird. Auch rechnen Beobachter mit einer kompletten Übertragung der Kompetenz für diese Steuer auf die autonomen Regionen, die in diesem Fall selbständig über Steuersätze und Freibeträge entscheiden könnten.

2. Update: Klagen gegen Spanien

2.1 Erbschaftsteuer-Klage: gedämpfter Optimismus

Von den Immobilienbesitzern und Maklern wird sehnlichst die spanische Veränderung des Erbschaftsteuergesetzes erwartet damit die Unterschiede für Residenten und Nichtresidenten aufgehoben oder beseitigt wird. Eine solche Veränderung wäre für die Immobilienbranche positiv. Die meisten Makler informieren die Kunden schon seit längerer Zeit und weisen auf die anstehende EU-Klage hin.

Am Mittwoch, dem 8. Januar 2014, fand nun in Luxemburg die öffentliche Anhörung zur Klage gegen Spanien wegen der Diskriminierung von Nichtresidenten durch die spanische Erbschaftsteuer statt. Unser Kooperationspartner Alejandro del Campo war bei dieser Anhörung mit anwesend um nähere Informationen zu erhalten.

Aufgrund des gesamten Geschehens und der spanischen Einwände erscheint eine Verurteilung Spaniens und eine daran anschließende Gesetzesreform nun weit weniger wahrscheinlich. Die Diskriminierung liegt im Finanzierungssystem der autonomen Regionen begründet, die ähnlich wie bei der Vermögensteuer ihre eigenen Regeln aufstellen können. Bei der Anhörung entstand der Eindruck, dass sich die EU-Richter scheuen, angesichts dieses hochkomplexen Finanzierungssystems neues Recht zu sprechen.

Dazu kommt, dass selbst die als vorbildlich geltenden Deutschen in der Erbschaftsteuer eine Diskriminierung zwischen Residenten und Nichtresidenten praktizieren, nur dass diese methodisch anders gelöst ist, nämlich mittels unterschiedlicher Freibeträge.

Vor allem auf den Balearen sind die Unterschiede in der Besteuerung eklatant, etwa wenn eine Immobilie im Todes- oder Schenkungsfall von einem Nichtresidenten auf einen anderen übergeht: Für Balearen-Residenten ergibt sich im günstigsten Fall eine Besteuerung von einem Prozent, in einer vergleichbaren Konstellation bezahlten Nichtresidenten mehr als 30 Prozent. Diese Situation hatte eine Klage vor der EU-Kommission zur Folge, die von hohen Erwartungen getragen wurde. Zahlreiche Steuerbüros bieten Nichtresidenten schon jetzt an, die Forderung nach Rückerstattung der bezahlten Erbschaftsteuer zu betreuen. Die Erfolgsaussichten dieser Forderungen dürften nunmehr geschrumpft sein. Das Urteil der EU-Richter soll bis Juni erfolgen. Wir halten Sie unaufgefordert informiert.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch bitte unsere Hinweise unter dem Gliederungspunkt: "3.2. Spanische Erbschaftsteuer - signifikanter Beratungsfehler."

2.2 Immobilienbesteuerung: Verfahren läuft

Schon im September 2012 forderte die EU-Kommission Spanien förmlich auf, eine diskriminierende Immobilienbesteuerungsregelung zu ändern. Mittlerweile hat die Kommission eine formale Klage eingereicht.

Die Klage betrifft diskriminierende Vorschriften zur Immobilienbesteuerung, die verhindern, dass Gebietsfremde dieselben Steuervorteile in Anspruch nehmen können wie Gebietsansässige.

Nach spanischem Recht sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Hauptwohnsitzimmobilie steuerfrei, wenn mit dem Erlös eine neue Immobilie erworben wird, die wieder als Hauptwohnsitz dient. Diese Regelung gilt jedoch nur für Personen mit steuerlichen Wohnsitz in Spanien, was eine Diskriminierung von Personen darstellt, die ihren Wohnsitz nicht in Spanien haben und daher möglicherweise höhere Steuern zahlen müssen.

Verkauft eine in Spanien lebende Person ihre als Hauptwohnsitz dienende Immobilie in Spanien, um in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und dort eine Immobilie zu erwerben, wird der Veräußerungsgewinn besteuert. Blicke die Person dagegen in Spanien und würde dort eine neue Immobilie kaufen, würde keine Steuer anfallen.

Nach Auffassung der Kommission behindert dies die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit und verstößt daher gegen die EU-Verträge. Die Einschaltung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die letzte Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens.

3. Erbschaftsteuer

3.1 Deutsche Erbschaftsteuer bei einem Ferienhaus

Das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht erlaubt die steuerfreie Übertragung des selbstgenutzten Familienheims an den Ehepartner. Bei einer Schenkung ist dies nicht einmal an Behaltensfristen oder Wertgrenzen geknüpft. Steuerfrei ist neben der Übertragung der selbstgenutzten Immobilie auch die Bezahlung einer gemeinsam erworbenen Immobilie, die Tilgung bestehender Bankverbindlichkeiten oder aber auch die Bezahlung nachträglicher Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen jeweils aus Mitteln nur eines Ehepartners, auch wenn dies wirtschaftlich beiden Ehepartnern zugutekommt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 18. Juli 2013 (Aktenzeichen II R 35/11) klargestellt, dass diese Regelung nur auf das zu Hauptzwecken genutzte Haus oder die Eigentumswohnung anzuwenden ist, nicht aber auf Zweit- oder Ferienwohnungen, selbst dann, wenn sie ausschließlich selbst genutzt werden.

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen dem sogenannten Familienwohnheim, in dem sich der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, und Zweitwohnungen wie Ferienwohnungen und Ferienhäusern: Während die Schenkung des Familienwohnheims von der Schenkungsteuer befreit ist, ist die Schenkung einer Ferienimmobilie

nach Auffassung des BFH steuerpflichtig. Diese Unterscheidung erklärt der BFH mit der Intention des Gesetzgebers, den gemeinsamen familiären Lebensraum der Eheleute zu schützen. Für eine weitergehende Steuerbefreiung, wie die Zuwendung aller von den Eheleuten selbst genutzten Häuser und Eigentumswohnungen, fehle eine sachliche Rechtfertigung. Insbesondere sei eine derart weitgehende Begünstigung auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Der entschiedene Fall betraf ein Ehepaar, bei dem der Ehemann seiner Ehefrau ein Ferienhaus in Form einer Doppelhaushälfte auf Sylt geschenkt hatte, das die Familie als Zweitwohnung nutzte. Der Lebensmittelpunkt der Eheleute befand sich am Hauptwohnsitz der Eheleute. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienwohnheime zu berücksichtigen. Dies bestätigte der BFH als rechtmäßig.

Eine vergleichbare Steuerfreiheit greift auch bei der Vererbung des Familienheims an den Ehepartner. Anders als bei der Schenkung greift diese bei der Erbschaft allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen. Neben der Selbstnutzung durch den Erblasser muss auch der Erbe die Wohnung anschließend für mindestens 10 Jahre selbst nutzen, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert. Die Anforderungen an diese Ausnahme sind hoch; als zwingender Grund wird beispielsweise ein arbeitsplatzbedingter Wohnsitzwechsel nicht anerkannt. Ausreichend ist dagegen die objektive Unmöglichkeit auf Grund einer Pflegebedürftigkeit mit Heimunterbringung. Eine entsprechende Steuerbefreiung gilt laut Paragraph 13 Absatz 4c ErbStG auch für Kinder, die ein Familienheim von den Eltern erben und dort einziehen. Auch hier gelten die zusätzlichen Voraussetzungen wie bei der Vererbung an den Ehepartner. Außerdem greift die Befreiung nur, soweit die Wohnfläche der Immobilie 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Auf beide Fallgruppen dürfte das Urteil des BFH übertragbar sein. Damit verbleibt für eine steuerfreie Übertragung unter Ehegatten nur die Hauptwohnung. Die Übertragung einer Ferienwohnung ist dagegen nur im Rahmen der persönlichen Steuerfreibeträge, die unter Ehegatten immerhin 500.000 Euro betragen, möglich.

3.2 Spanische Erbschaftsteuer - signifikanter Beratungsfehler

Sachverhalt: Eine natürliche deutsche Person - Nichtresident in Spanien - ist Gesellschafter einer "Vermögenshaltenden Gesellschaft" die eine Ferienimmobilie als Eigentum hat. Diese Konstellation findet man in Spanien äußerst häufig, da sie u.a. nach dem alten Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien eine Vermeidung der spanischen Vermögensteuer bewirkte.

Wir sind leider nach wie vor entsetzt das auch renommierte spanische Anwaltskanzleien schriftlich deutsche Nichtresidenten - die mit der geschilderten Struktur ihre Immobilie erworben haben - darüber informieren, dass beim Erbfall oder einer Schenkung **keine** spanische Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt.

Das ist falsch!!

Die spanischen Finanzämter haben in verschiedensten verbindlichen Auskünften definitiv darauf hingewiesen, dass die deutschen Anteilseigner in der o.a. Konstellation der spanischen Erbschaftsteuer unterliegen! Die Erbschaftsteuererklärung ist spätestens sechs Monate nach Eintritt des Erbfallles oder der Schenkung abzugeben und die entsprechende Zahlung vorzunehmen.

Die spanische Erbschaftsteuer wäre zu vermeiden, wenn die Anteile an der spanischen S.L. einer deutschen Kapitalgesellschaft gehören würden. Diese Konstellation ist aber (leider) nicht sehr verbreitet. Unter bestimmten Voraussetzungen und einer soliden Gestaltung kann diese Struktur sogar dazu führen, dass auch nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien die spanische Vermögensteuer nicht anfällt.

Unter dem Eindruck der Anhörung in Brüssel, das wenig Hoffnung auf eine Änderung der spanischen Erbschaftsteuer für Nichtresidente besteht, haben wir als Gedächtnisstütze die signifikant hohe spanische Erbschaftsteuerbelastung nochmals dargestellt.

3.2.1 Steuerprogressionstabelle

Steuerbasis bis - €	Betrag in €	Restliche Steuerbasis €	Steuersatz %
0,00	0,00	8.000,00	7,65
8.000,00	612,00	8.000,00	8,50
16.000,00	1.292,00	8.000,00	9,35
24.000,00	2.040,00	8.000,00	10,20
32.000,00	2.856,00	8.000,00	11,05
40.000,00	3.740,00	8.000,00	11,90
48.000,00	4.692,00	8.000,00	12,75
56.000,00	5.712,00	8.000,00	13,60
64.000,00	6.800,00	8.000,00	14,45
72.000,00	7.956,00	8.000,00	15,30
80.000,00	9.180,00	40.000,00	16,15
120.000,00	15.640,00	40.000,00	18,70
160.000,00	23.120,00	80.000,00	21,25
240.000,00	40.120,00	160.000,00	25,50
400.000,00	80.920,00	400.000,00	29,75
800.000,00	199.920,00	und darüber	34,00

3.2.2 Koeffiziententabelle

Vermögen/Steuerklasse	I + II	III	IV
bis 402,67 T€	1,0000	1,5882	2,0000
402,67 T€ bis 2.007,38 T€	1,0500	1,6676	2,1000
2.007,38 T€ bis 4.020,77 T€	1,1000	1,7471	2,2000
Über 4.020,77 T€	1,2000	1,9059	2,4000

3.2.3 Effektive doppelte Belastung durch die Erbschaftsteuer

Anhand eines Beispiels erklären wir die praktische Handhabung.

SPANIEN: Ein deutscher Steuerpflichtiger vererbt eine Immobilie, die auf Mallorca liegt, an sein Kind, das jünger als 21 Jahre ist. Der Verkehrswert der Immobilie liegt bei 1.600.000,00 €.

Unter Berücksichtigung des Freibetrages von 15.956,87 € beträgt die Steuerzahllast für die Erbschaftsteuer in Spanien 466.494,00 €.

DEUTSCHLAND: Da zwischen Deutschland und Spanien für die Erbschaftsteuer kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann nach §21 ErbStG die im Ausland anfallende Steuer auf die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer angerechnet werden. Diese Anrechnung ist allerdings auf die Höhe der auf das Auslandsvermögen entfallenden deutschen Steuer beschränkt (§21 Abs. 1 S. 2 ErbStG).

Verhältnisrechnung nach §21 Abs. 1 S. 2 ErbStG bei Mischerwerb

	Vermögen in €	Steuer in €
Inland	1.800.000,00	580.000,00
Spanien	1.600.000,00	466.494,00
Gesamtnachlass	3.400.000,00	

Ermittlung des Anrechnungsbetrags:

$$1.600.000,00/3.400.000,00 \times 580.000,00 = 272.941,00 \text{ €}$$

Somit ist in dem geschilderten Fall 193.553,00 € (466.494,00 ./. 272.941,00) Erbschaftsteuer **nicht** anrechenbar und führt somit zu einer effektiven Doppelbelastung.

Gem. §21 Abs. 1 S. 3 ErbStG sind diese Berechnungen für jedes Land, in dem geerbt wird, gesondert anzuwenden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass grundsätzlich bei Wegzug aus Deutschland die Erbschaftsteuerpflicht erst fünf Jahre nach dem Wegzug endet (§2 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG). Eine weitere Besonderheit in Deutschland ist, dass

die Steuerpflicht in Deutschland durch Erblasser (Schenker) oder Erben (Beschenkten) begründet wird.

Diese Berechnung gilt nur für bestimmte Vermögensarten (z.B. ausländisches Grundvermögen), **nicht für Bankguthaben** (Geldvermögen). Das ergibt sich aus § 121 BewG i.V.m. § 21 Abs. 2 ErbsTG. Somit entsteht hier eine echte Doppelbesteuerung, die nach gängiger Praxis dadurch etwas abgemildert wird, dass diese Steuer als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt werden kann.

Der BFH hat am 16. Januar 2008 II R 45/05 eine Klage zur Vorlage beim EUGH eingereicht, da hier offensichtlich ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt. Der EuGH hat dazu am 12. Februar 2009 wie folgt Stellung genommen:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Grundsatzurteil (Rechtssache C-67/08, Block) entschieden, dass bei grenzüberschreitenden Erbfällen eine Doppelbesteuerung in mehreren Staaten der Europäischen Union nicht gegen die EU-Grundfreiheiten verstößt.

Der Sachverhalt lautete: Die in Deutschland lebende Frau Block war Alleinerbin einer im Jahr 1999 in Deutschland verstorbenen Person, die dort ihren letzten Wohnsitz hatte. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus Kapitalvermögen, das dort zu einem geringen Teil von DM 144.255 in Deutschland deponiert war, während der größere Teil von umgerechnet DM 994.494 bei Finanzinstituten in Spanien angelegt war. Für das in Spanien angelegte Vermögen bezahlte Frau Block dort die spanische Erbschaftsteuer von DM 207.565,00.

Das deutsche Finanzamt setzte die auf das Gesamtvermögen anfallende Erbschaftsteuer fest, ohne dabei die bereits in Spanien entrichtete Erbschaftsteuer in Ansatz zu bringen. Obwohl die Steuerpflichtige die Anrechnung der bereits in Spanien gezahlten Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer beantragte, gestattete das Finanzamt lediglich die in Spanien entrichtete Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage für die in Deutschland geschuldete Erbschaftsteuer. Eine Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer nach § 21 Abs. 1 ErbStG komme nicht in Betracht, da es sich bei den Kapitalforderungen gegen Finanzinstitute in Spanien nicht um Auslandsvermögen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG i.V.m. § 121 BewG handle.

Die Entscheidung des EuGH lautet:

„Zunächst stellt der EuGH klar, dass Erbschaften unter die in Art. 56 Abs. 1 des EG-Vertrages geregelte Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Union fallen, und zwar selbst

dann, wenn Erblasser und Erben ihren Wohnsitz in Deutschland haben, aber lediglich das Kapitalvermögen sich im Ausland befindet. Zugleich erkennt der EuGH auch, dass es in solchen Konstellationen zu einer juristischen Doppelbesteuerung des Nachlasses mit spanischer und deutscher Erbschaftsteuer kommt. Dieser Steuernachteil habe seine Ursache aber darin, dass die beiden betroffenen Mitgliedstaaten (Spanien und Deutschland) ihre Besteuerungsbefugnis parallel zueinander ausgeübt haben und zwar so, dass der eine (Deutschland) sich dafür entschieden hat, auf die Kapitalforderung dann die deutsche Erbschaftsteuer zu erheben, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in Deutschland hat, während der andere (Spanien) die Entscheidung getroffen hat, auf solche Forderungen die spanische Erbschaftsteuer dann zu erheben, wenn der Schuldner der Kapitalforderung in Spanien ansässig ist.“

Der EuGH weist darauf hin, dass negative Wirkungen aus einer derartigen Doppelbesteuerung gem. Art. 293 EGV beseitigt oder zumindest abgemildert werden können. Nach Auffassung des EuGH schreibt das Gemeinschaftsrecht aber bei seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand und in einer Situation wie der des Verfahrens in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Europäischen Union keine allgemeinen Kriterien für die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten vor.

Dementsprechend sind bis heute im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes keine durchgängigen Maßnahmen der Vereinheitlichung oder Harmonisierung zum Zweck der Beseitigung von Doppelbesteuerungstatbeständen erlassen worden.

Daraus folgt nach Ansicht des EuGH, dass die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts vorbehaltlich dessen Beachtung über eine gewisse Autonomie in diesem Bereich verfügen und deshalb nicht verpflichtet sind, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedsstaaten anzupassen, namentlich die sich aus der parallelen Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnisse ergebende Doppelbesteuerung zu beseitigen und so in einem Fall wie dem des betreffenden Verfahrens die Anrechnung der Erbschaftsteuer zu ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Erben bereits entrichtet wurde.

In der Konsequenz dürfen daher Bankguthaben im EU-Ausland doppelt mit Erbschaftsteuer belastet werden.

Dies führt in der Spitzenbelastung – bei spanischen Bankguthaben – bei der Steuerklasse I (z.B. Kinder oder Ehegatte) zu einer Belastung von 58,56 %.

In der Steuerklasse III bzw. IV kann die Belastung in der Spitze 90,8 % betragen.

4. Steuerschonende Beteiligungsmöglichkeit

Eine der schärfsten Krisen seiner Geschichte hat der Immobilienmarkt Spaniens hinter sich. Preiseinbrüche von bis zu 50 % und mehr für Wohnliegenschaften haben das Bankensystem an den Rand des Zusammenbruchs geführt und das Land in die Rezession geschickt.

Das tiefe Preisniveau eröffnet jetzt, wo erste Anzeichen der Besserung zu erkennen sind, Chancen für mutige Käufer. So sehen verschiedene namhafte Maklerunternehmen die Gelegenheit, jetzt zu historisch attraktiven Preisen Immobilien in Spanien zu erwerben.

Aus Sicht der Immobilienbranche können wir aus eigener Kenntnis auf den Balearen auf ein äusserst erfolgreiches Jahr 2013 blicken. Es sind im hochwertigen Bereich wieder Umsätze erzielt worden die sogar höher waren als in den Jahren vor der Krise. Es gibt dafür sicher eine Vielzahl von Gründen, wie z.B. einerseits die Flucht in Sachwerte und andererseits, die für mallorquinische Verhältnisse niedrigen Einstandspreise.

Das hat verstärkt zu der Nachfrage geführt, dass Investoren ihr Geld in attraktive Immobilien mit einem definierten Wertentwicklungspotential investieren. Dieser Wunsch wird auch durch die immense Geldmenge die vorhanden ist, getrieben. Sich als „Bankersatz“ zu sehen und steuerlich optimiert auch an den Gewinnpotentialen der Immobilie zu partizipieren ist aktuell ein nachgefragtes Geschäftsmodell.

Investoren beteiligen sich in der Regel aber nur an interessanten Vorhaben, wenn auch eine steuerliche Optimierung vorhanden bzw. angeboten werden kann.

Wir möchten Sie an dieser Stelle über eine Möglichkeit informieren wie deutsche Investoren eine solche Investition steuerlich optimieren können. Wir empfehlen die Nutzung des „partiarischen Darlehens“.

Gerne stellen wir Ihnen ein steuerlich optimiertes Konzept für Investoren aus Deutschland vor, die über ein Darlehen an eine spanische juristische Person, eine Immobilieninvestition als Bauträgermassnahme finanziell absichern.

Eine juristische Person in Form einer spanischen S.L. (zu vergleichen mit einer deutschen GmbH) sollte eine Immobilie erwerben. Bedingt durch den attraktiven Einstandspreis der beschriebenen Immobilien, an einem äußerst exponierten Standort, sind nach Meinung der Beteiligten die Kriterien für eine Wertentwicklungsimmobilie gegeben.

Die ausgewählte Immobilie soll höchstwertig umgebaut und dann verkauft werden. Der Darlehensgeber ist sich bewusst, dass sich durch die Nutzungsart der Immobilien keine Ertragspotentiale während der Bauphase generieren lassen.

Durch Kenntnis und Deckungsgleichheit der Ansichten über sinngebende Investitionen in reale Wirtschaftsgüter sollen die Investoren einerseits eine hohe Sicherheit und andererseits eine steuerschonende Struktur erhalten.

Wir beschreiben zuerst die steuerlichen Problematiken und zeigen danach einen entsprechenden Lösungsvorschlag. Darauf aufbauend erläutern wir die von institutionellen Investoren geforderten Sicherheitsaspekte. Ein kurzes Fazit beendet dann die Kurzstellungnahme. Nachrichtlich beschreiben wir die Schritte, die zur Umsetzung einer solchen Struktur notwendig wären.

4.1 Steuerliche Aspekte

4.1.1 Grundsätzliches

Investoren beteiligen sich in der Regel an interessanten Vorhaben nur dann, wenn auch eine steuerliche Optimierung vorhanden bzw. angeboten werden kann.

Bei den Nachfragen bei Investoren handelt es sich häufig um Anfragen ausreichend Liquidität über Darlehen zu erhalten. Es stellt sich die Frage ob die Zinsen die von dem Darlehensnehmer zu zahlen sind beim Empfänger in Deutschland dem **Regelsteuersatz (bis zu 48 % zzgl. Soli)** oder dem **Abgeltungssteuersatz (25 % zzgl. Soli)** unterworfen werden.

Diese Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der spanischen und deutschen Gesetzgebung zu betrachten. Dabei sind die Regelungen des neu abgeschlossenen DBAs (Doppelbesteuerungsabkommen) zwischen den beiden Ländern mit zu berücksichtigen.

4.1.2 Deutsche Regelungen

Mit einem Darlehensvertrag wird der Darlehensnehmer verpflichtet, dem Darlehensgeber das Erhaltene in gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Gelddarlehen sind zivilrechtlich in den §§ 488 ff. BGB geregelt. Der Darlehensnehmer muss das Geld abnehmen und bei Fälligkeit in derselben Höhe zurückerstatten. Die Hauptpflicht des Darlehensnehmers ist die Zinszahlung.

Wird im Rahmen eines Darlehensvertrages eine Gewinnbeteiligung zugesagt, so ist diese Rechtsbeziehung ein sog. partiarisches Rechtsverhältnis. Partiarische Verträge stehen wegen des mit der Gewinnbeteiligung verbundenen gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Ziels einer stillen Gesellschaft zwar nahe, ihnen fehlt allerdings das entscheidende Merkmal der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.

Die Abgrenzung in der Praxis ist mitunter schwierig. Für die Beurteilung kann die Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses als stille Beteiligung oder Darlehen einen Anhaltspunkt bilden, ist aber niemals allein ausschlaggebend. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist auf die wirtschaftliche Zielsetzung als Wahrnehmung eines durch wechselseitige Beiträge geförderten gemeinsamen Zwecks abzustellen. Eine mit der ungeschmälernten Rückzahlungsverpflichtung eines Darlehens unvereinbare Verlustbeteiligung schließt die Annahme eines partiarischen Darlehens zwingend aus. Umgekehrt ist eine Festverzinsung in Verbindung mit einem Ausschluss der Verlustbeteiligung als Darlehen zu qualifizieren. Indizien für eine stille Beteiligung können auch eingeräumte Kontroll- und Mitwirkungsbefugnisse sein.

Diese Darstellung ist insoweit sehr wichtig, da erhaltene Zinsen incl. der Gewinnbeteiligung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören und mit dem Abgeltungssteuersatz zu versteuern sind.

Handelt es sich aber um Einkünfte aus einer "stillen Beteiligung" oder einem atypischen Gesellschafterdarlehen, wären die Vorschriften des § 32 d Abs. 1 EStG anzuwenden. D.h. der Regelsteuersatz würde zur Anwendung kommen. Nicht nur die vertragliche Vereinbarung, sondern auch die tatsächliche Umsetzung muss gesetzeskonform erfolgen, um die Anwendung des Abgeltungssteuersatz mit ca. 25 % anzuwenden.

Das Instrument des "partiarischen Darlehens" ist bei professionell agierenden Investoren in Deutschland eine beliebte und häufig genutzte Investitionsform.

4.1.3 Spanische Regelungen

In Spanien muss die Vertragsgestaltung um die spanischen Regeln ergänzt werden. Dazu bedarf es bestimmter Formulierungen um der aktuellen steuerlichen Gesetzgebung zu entsprechen. Die zu zahlenden Zinsen an den "partiarischen Darlehensgeber" werden derzeit nicht mit einem Quellensteuereinbehalt belegt. D.h. die Auszahlung erfolgt ohne Steuerbelastung. Die Zinsen stellen innerhalb der zahlenden Gesellschaft - hier auch der Darlehensnehmer - Aufwand dar, die den Gewinn mindert.

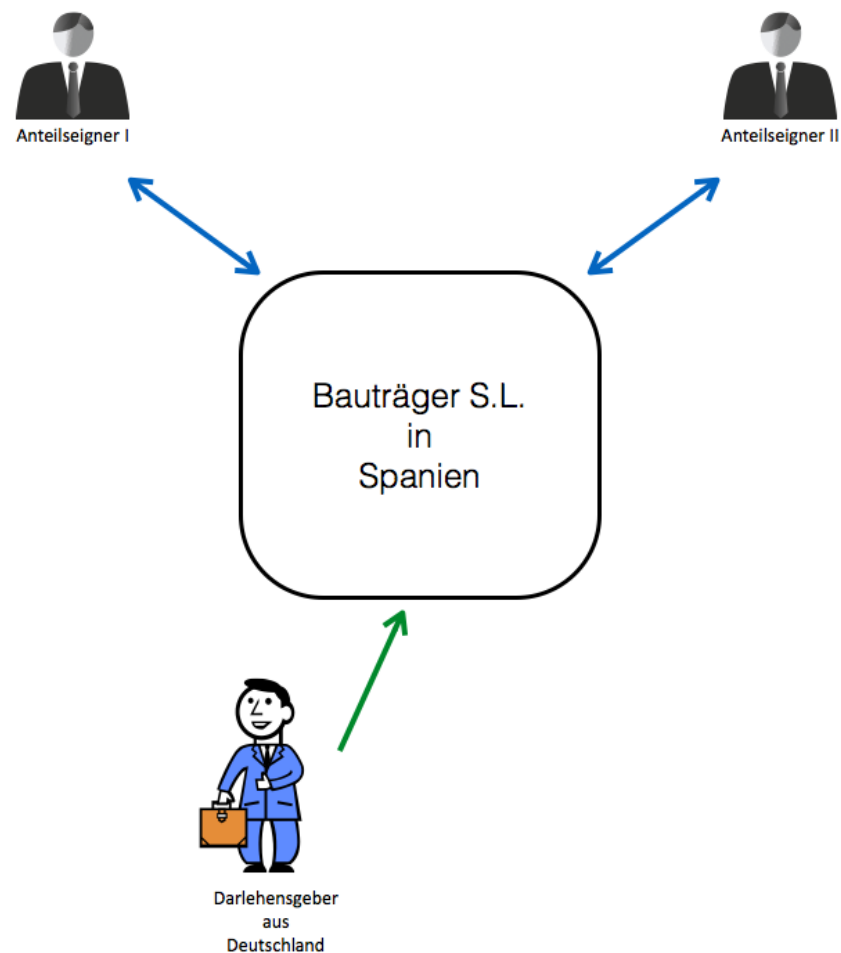
Die Verträge müssen zwingend ins spanische übersetzt und bei den spanischen Behörden registriert werden. Wenn die Registrierung nicht erledigt wird kann das zur Folge haben, dass die Zinszahlungen nicht als Aufwand berücksichtigt werden.

Aufgrund des aktuell geltenden DBAs zwischen Deutschland und Spanien hätte Spanien das Recht auf die Zinszahlungen einen Quellensteuereinbehalt vorzunehmen. Diese Möglichkeit ist aber noch nicht in spanisches Recht umgesetzt worden. Für den Darlehensgeber und den Darlehensnehmer hätte das bei der Besteuerung keine Auswirkungen, da für Zinsen die Anrechnungsmethode gilt. D.h. die in Spanien zu zahlende Steuer würde auf die Steuerlast in Deutschland angerechnet, mit der Folge das kein Euro mehr an Steuer vom Darlehensgeber zu zahlen ist.

Das Instrument des "partiarischen Darlehens" ist auch bei professionell agierenden Investoren in Spanien eine beliebte und häufig genutzte Investitionsstruktur.

4.2 Zielstruktur

Die Grafik stellt die "Einfachheit" der Struktur dar.



Anteilseigner I und II: Die hier benannten Gesellschafter dürften nicht mit dem Darlehensgeber verwandt oder in anderer Weise vinkuliert sein.

Darlehensgeber aus Deutschland: Gibt ein Darlehen mit Gewinnbeteiligung. Eine Verlustbeteiligung muss aus steuerlichen Gründen ausgeschlossen sein

4.3 Zivilrechtliche Absicherung

4.3.1 Die Hypothek

Grundlage für ein "partiarisches Darlehen" sollte nach unserer Meinung eine Absicherung im Eigentumsregister (Grundbuch) der spanischen Immobilie die erworben, umgebaut und verkauft werden soll, erfolgen.

Die höchste Absicherungsform ist auch in Spanien die Eintragung einer Hypothek. Das Instrument dieser hypothekarischen Absicherung ist ebenfalls das Instrument welches die spanischen Banken gegenüber ihren Kreditgebern nutzen.

Da der "partiarische Darlehensgeber" in einem bestimmten Sinn als "Bankersatz" fungiert, gebietet sich eine entsprechende Absicherung. Wenn die Immobilie verkauft wird muss nach spanischem Recht immer die Zustimmung des Darlehensgebers vorliegen.

4.3.2 Steuern / Kosten

Wir müssen aber leider an dieser Stelle auf einen kleinen Wermutstropfen hinweisen. In Deutschland verursacht die Eintragung einer Hypothek keine Steuerzahlung. Das ist in Spanien anders.

Auf die hypothekarische Haftungssumme ist eine "Stempelsteuer" in Höhe von 1,2 % zu zahlen. Die Notar- und Umsetzungskosten betragen dann noch ca. 0,5 % der Bemessungsgrundlage

4.4 Fazit

Resümierend ist festzustellen, dass bei einer soliden Gestaltung und Umsetzung eine steuerschonende Belastung auf Investorensseite entsteht, da die deutsche Abgeltungssteuer mit einer Höhe von ca. 25 % anfällt.

Bei der zivilrechtlichen Haftungsbeachtung erhält man eine Hypothek die auf dem Zielobjekt - hier eine Immobilie - eingetragen ist. Eine realwirtschaftliche und hypothekarische Darlehensabsicherung ist im aktuellen Marktumfeld unserer Meinung nach nicht die schlechteste Art der Absicherung.

Um das Vertrauen der Investoren zu stärken sollten die Initiatoren die Darlehensgeber in professioneller Art über die Fortschritte des gemeinsam verabschiedeten Businessplan zu informieren. Da wir durch viele Gespräche mit dieser normalen Forderung

konfrontiert wurden, haben wir uns dazu entschieden einen hochprofessionellen virtuellen Datenraum anzubieten. Der von uns genutzte Datenraum wird u.a. auch von der Allianz Real Estate schon viele Jahre genutzt und entspricht allen deutschen Sicherheitsanforderungen. Der Datenraum ist u.a. auch vom Fraunhofer Institut zertifiziert.



Die Initiatoren, Architekten, Ingenieure, Steuerberater und Rechtsanwälte können unser en hochgesicherter Datenraum nutzen. Der Investor kann sich dann - sobald er Zeit hat - über den abgesicherten Datenraum informieren und auch gezielte Fragen an die jeweiligen Fachleute richten. Die Flut von lästigen Emails mit Anlagen entlastet somit alle Parteien und trägt zum besseren Verständnis der Parteien bei. Es handelt sich zwar nur um einen kleinen aber doch hocheffizienten Beitrag die professionelle organisatorische Begleitung des gesamten Prozesses zu fördern.

4.5 Umsetzungsschritte

Sollten die Parteien eine wirtschaftliche Einigung erzielen wären folgende Schritte zu gehen:

- ▶ Gründung einer „Objektgesellschaft“ in Form einer spanischen S.L. die als einzigen Geschäftszweck den Kauf, die Bebauung und die Veräußerung des Zielobjektes hat.
- ▶ Erstellung und Unterzeichnung des „partiarischen Darlehensvertrages“ in Zusammenarbeit der beiden involvierten Steuerberater / Wirtschaftsprüfer auf deutscher und spanischer Seite.
- ▶ Kauf des Zielobjektes bei zeitgleicher (Zug um Zug) Ausreichung des Darlehens um die Liquidität zur Kaufpreisbelegung und der Umbauphase zu sichern.
- ▶ Kontrollmechanismen und entsprechende Mitteilungen ob der Businessplan eingehalten wird. Bevorzugt über den in diesem Buch beschriebenen Datenraum.
- ▶ Nach erfolgtem Verkauf der Immobilie und Darlehensrückführung mit entsprechendem Gewinnanteil wird die Gesellschaft aufgelöst.

5. Modelo 720: Neuerklärung, Nacherklärung, Wiedererklärung ...

5.1 Abgabe bis zum 31. März 2014

Es gilt als statistisch erwiesen, dass nur ein geringer Teil jener Spanien-Residenten, die zur Abgabe des Modelo 720 verpflichtet gewesen wären, die Erklärung im vergangenen Jahr auch tatsächlich fristgerecht eingereicht haben (konkret waren es 131.411). Rund um die Frage von Nacherklärungen (d.h. außerhalb der regulären Frist) ist unter den Steuerpflichtigen eine erhebliche Verunsicherung entstanden, primär aufgrund der im Gesetz angedrohten extrem hohen Strafen. Auch erschwert die Komplexität der Erklärung dem Laien die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Erklärungspflicht besteht.

Mit dem Jahresbeginn ist nun neuerlich die Abgabefrist für die Auslandsvermögenserklärung (Modelo 720) angelaufen. Während diese Frist 2013 aufgrund der Neuheit dieser Erklärung ausnahmsweise bis 30. April angesetzt war, gilt in diesem Jahr erstmals die im Gesetz vorgesehene normale Einreichungsfrist zwischen dem 1. Januar und 31. März.

Wer im Jahr 2013 sein Modelo 720 für 2012 abgegeben hat, ist in diesem Jahr nur dann zur neuerlichen Abgabe verpflichtet, wenn:

- ▶ die Summe der Vermögenswerte in einer der drei Kategorien:
 - ▶ 1. Bankkonten,
 - ▶ 2. Wertpapiere und Versicherungen,
 - ▶ 3. Immobilien – um mindestens 20.000 Euro angewachsen ist,
- ▶ in einer Kategorie erstmals die Gesamtsumme von 50.000 Euro überschritten wird, oder
- ▶ eine 2012 gemeldete Vermögensposition im Jahr 2013 aufgelöst wurde.

Ein Missverständnis, das unseren Erfahrungen zufolge besonders häufig aufgetreten ist, betrifft das Rechtsverhältnis zu Vermögenswerten. Die meisten Steuerpflichtigen gehen davon aus, dass für die Berechnung der für die Erklärungspflicht maßgeblichen Summen nur jene Werte heranzuziehen sind, die sich auf eine Inhaberschaft beziehen. Tatsächlich sind auch Werte im Teilbesitz komplett zu erfassen, sowie jene Werte, auf

die Rechte irgendeiner Art bestehen (z.B. Zeichnungsberechtigung oder Vollmacht bei Bankkonten).

Eine weitere Schwierigkeit ergab und ergibt sich für viele rein spanische Steuerbüros, die plötzlich mit der Aufgabe konfrontiert sind, fremdsprachige Unterlagen zu Werten in Ländern mit anderen Rechts- und Steuersystemen beurteilen, interpretieren und in ein klopfsicheres Modelo 720 umsetzen zu müssen

Bezüglich des Modelo 720 können wir nur unsere dringende Empfehlung wiederholen, eine kompetente Beratung und Bearbeitung sicherzustellen.

5.2 Strafen bei Nichtabgabe oder Nachklärung

Wer das Modelo 720 nicht einreicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder dies nicht komplett oder nicht genau oder mit falschen Angaben tut, kann mit 5.000,00 € Strafe für jede falsche Angabe bzw. jeden Satz an falschen Angaben bestraft werden, wobei die Mindeststrafe mit 10.000,00 € festgelegt ist.

Alle nicht deklarierten, die genannte Obergrenze übersteigenden Vermögenswerte, die das Finanzamt nachträglich entdeckt, werden als Vermögensgewinn dem Einkommen des ältesten nicht verjährtem Veranlagungszeitraums zugeschlagen, in dem das Gesetz gültig war (d.h. ab 2012).

Somit sind neben der Anwendung des Steuersatzes von bis zu 52 % auf das nicht deklarierte Vermögen auch hohe Strafzahlungen bis zum sechsfachen der verkürzten Steuer und Verzugszinsen gesetzlich verankert.

Das hat zur Folge, dass bereits verjährte Steuertatbestände durch die "Hintertür" dieser "rein informativen Erklärung" in die Gegenwart geholt werden und die Verjährung aufgehoben ist.

6. SEPA: Neues Zahlungssystem ab 1. Februar

In 28 EU-Staaten, darunter Spanien, gelten für den Zahlungsverkehr ab 1. Februar 2014 die Regeln der SEPA, der "Single Euro Payments Area" (Einheitlicher Euro-Zahlungsraum). Diese Maßnahme ist Phase 2 der Einführung einer Einheitswährung. Denn bislang konnten im Euro-Raum nur Bargeldzahlungen einheitlich vorgenommen werden. Mit SEPA wird diese Vereinheitlichung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeweitet, konkret Überweisungen, Abbuchungen und Zahlungskarten.

SEPA bedeutet, dass die genannten Vorgänge in den 32 eingangs erwähnten Ländern nach einem einzigen Standard erfolgen und dieselben Garantien bieten. Mit 1. Februar treten u.a. die folgenden Regeln in Kraft:

- ▶ Die bekannte IBAN wird im gesamten SEPA-Raum die einzige Konto-Identifizierung darstellen. Somit werden die bestehenden landeseigenen Identifizierungsnummern abgeschafft (auf spanischen Kontoauszügen mit CCC bezeichnet).
- ▶ Auch für Zahlungen innerhalb eines Landes kann die BIC verlangt werden, die internationale Bankenkennung. Ab 1. Februar 2016 hingegen wird die BIC komplett wegfallen, auch bei grenzüberschreitenden Zahlungen.
- ▶ Der Schuldner kann seinen Zahlungsdienstleister anweisen, Umfang und/oder den zeitlichen Rythmus der Lastschriften einzuschränken und kann von ihm verlangen, die Korrektheit der Zahlungen gemäß Abbuchungsauftrag zu prüfen.
- ▶ Darüber hinaus wird es möglich sein, Abbuchungen bestimmter Begünstigter zu blockieren.

Für Unternehmen ist die Umstellung relativ aufwendig, weil alle Lastschriften dem neuen Standard angepasst werden müssen. Konsumenten müssen sich nur auf die neuen Anforderungen für Überweisungen einstellen, sprich: IBAN und BIC für alle Aufträge an Banken bereithalten.

7. Insolvenzrechtsreform in Deutschland

Die zweite Insolvenzrechtsreform hat den Bundesrat passiert, steht im Bundesgesetzblatt und tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft. Die Restschuldbefreiung kann nach neuem Recht schneller erreicht werden, es gibt aber auch neue Versagungsgründe. Damit sollen Überschuldete früher wieder die Chance zum Neuanfang bekommen, sofern sie sich glaubhaft um Entschädigung ihrer Gläubiger bemühen.

7.1 Abkürzung möglich

Das Gesetz gewährt Restschuldbefreiung nach neuem Recht u.U. bereits früher. Zwar wird wie bisher gem. § 300 Abs. 1 InsO spätestens 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Erteilung der Restschuldbefreiung entschieden. Diese Frist verkürzt sich aber auf drei Jahre (gem. § 300 Abs.1 Ziff. 2 InsO), wenn es dem Schuldner gelingt, mindestens 35 % der Schulden, die Gläubiger angemeldet haben, sowie die gesamten Verfahrenskosten in diesem Zeitraum zu zahlen, bzw. auf fünf Jahre (gem. § 300 Abs. 1 Ziff. 3 InsO), wenn es dem Schuldner innerhalb dieses Zeitraums zumindest gelingt, die gesamten Verfahrenskosten (im Regelfall ca. 1.500 bis 3.000 EUR) abzutragen.

In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Wohlverhaltensphase von sechs Jahren. Zur sofortigen Erteilung der Restschuldbefreiung kommt es weiterhin, sobald die Verfahrenskosten und die Forderung sämtlicher anmeldender Gläubiger zu 100 % gedeckt sind.

7.2 Neu: Verbraucher-Insolvenzplanverfahren

Ein Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Schaffung eines Verbraucher-Insolvenzplanverfahrens. Dieses Verfahren ermöglicht dem Verbraucher, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls einen Plan darüber zu erarbeiten, auf welche Weise und in welcher Höhe die Entschuldung durchgeführt werden soll. Ein solcher Plan kann im Einvernehmen mit Gläubigern und Gericht, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben zu Zeit und Höhe der Schuldentilgung, einen dem konkreten Fall angepassten, eigenständigen Weg zur Schuldenbefreiung schaffen

Zum 1.7.2014 wird das Gesetz in Kraft treten. Nur für Verfahren, die nach Inkrafttreten eröffnet werden, kann die vorgezogene Restschuldbefreiung beantragt werden. Auf

Insolvenzverfahren, deren Eröffnung zuvor beantragt wurde, finden die §§ 114, 290 ff. InsO alter Fassung Anwendung.

Ausnahme: Das Verbraucher-Insolvenzplanverfahren kann auch für die bereits zuvor eingeleiteten Privatinsolvenzen beantragt werden

7.3 Kein Spaziergang für die Schuldner

Trotz der genannten Neuregelungen wird das Insolvenzverfahren für die Schuldner kein Spaziergang. Es werden im Gegenzug auch einige neue Hürden auf dem Weg zur Restschuldbefreiung eingebaut. Bis jetzt waren lediglich Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, sowie Geldstrafen und -bußen etc. von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Jetzt sind hinzugekommen:

- ▶ Ansprüche aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat
- ▶ Steuerschulden, wenn der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach §370, 373 oder 374 der AO rechtskräftig verurteilt worden ist
- ▶ Versagung der Restschuldbefreiung

Des Weiteren wurden die Versagungsgründe (§ 290 InsO) geändert. Ab 1.7.2014 kann ein Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren jederzeit schriftlich gestellt werden. Die Restschuldbefreiung ist zukünftig gem. § 290 Abs. Ziff. 7 InsO auch zu versagen, wenn der Schuldner seine Erwerbsobliegenheiten nach § 287 b InsO n. F. verletzt. Es kann außerdem auch noch nach dem Schlusstermin die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn nachträglich ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO festgestellt wird.

Ab Mitte 2014 kann bereits 5 Jahre nach rechtskräftiger Versagung einer Restschuldbefreiung ein neuer Antrag gestellt werden (bisher erst nach 10 Jahren).

7.4 Ziel: Mentalitätswechsel im Insolvenzrecht

Hintergrund: Für Schuldner war es nach bisheriger Gesetzeslage nicht leicht, sich über einen Zeitraum von sechs Jahren (= Wohlverhaltensphase), mit dem Nötigsten zu begnügen, um in möglichst großem Umfang die Forderungen der Gläubiger zu bedienen. Im europäischen Ausland ist dieser Zeitraum teilweise deutlich kürzer. Die Reform soll einen Mentalitätswechsel im Insolvenzrecht herbeiführen. Insolvenz soll nicht den Endpunkt darstellen, sondern Hoffnung auf einen Neuanfang lassen.

Wichtig: Allerdings kann im Einzelfall auch ein Antrag vor Inkrafttreten der Neuregelung sinnvoll oder sogar besser sein, etwa beim Greifen neuer Versagungsgründe oder Ausnahmen von der Restschuldbefreiung.

8. Neue Erklärungspflicht bei Transaktionen mit dem Ausland

8.1 Wegfall der 50.000 Euro-Regel

Seit 1. Januar 2014 entfällt für Residenten die Pflicht, bei in Spanien ansässigen Geldinstituten Verwendungsangaben über Zahlungen und Zahlungseingänge von mehr als 50.000 Euro zu leisten, womit auch die Geldinstitute der Pflicht enthoben sind, diese Information einzuholen und an die Banco de España weiterzuleiten. Die Geldinstitute müssen Daten über Zahlungen und Zahlungseingänge nur noch dann weiterleiten, wenn dies vollkommen automatisch erfolgen kann.

Im Gegenzug entsteht nun eine neue Erklärungsverpflichtung, um die entsprechenden Daten für statistische, administrative und steuerliche Zwecke einzuholen.

8.2 Nicht nur Zahlungen - auch Salden

Jegliche natürliche wie auch juristische Person (öffentlich oder privat) mit Ansässigkeit in Spanien, sofern kein Zahlungsdienstleister (Kredit- und Zahlungsinstitute), die im offiziellen Verzeichnis der Banco de España eingetragen sind, muss Transaktionen mit Nichtresidenten melden, wenn sie:

- ▶ Vorgänge, Geschäfte und Operationen durchführen, die Zahlungseingänge, Zahlungen und/oder Transaktionen mit dem Ausland mit sich bringen, oder

bei deren Ausführung sich solche ergeben können, sowie Veränderungen in finanziellen Debitoren- und Kreditorenkonten oder –positionen,

- ▶ Oder mit dem Ausland Aktiv- oder Passivsalden aufrechterhalten.

Informiert werden muss über:

- ▶ Geschäftsvorgänge (Operationen) auf eigene Kosten mit Nichtresidenten jeglicher Art und unabhängig von der Art der Bezahlung (Überweisung, Gutschrift, Abbuchung von Bankkonten oder Konten zwischen Firmen, Kompensierung, Übergabe von Bargeld).
- ▶ Salden und Veränderungen von Aktiva oder Passiva gegenüber dem Ausland unabhängig von deren Form (Konten bei Bank- oder Finanzinstituten, Konten zwischen Firmen, Bargeld- oder Wertpapiereinlagen, Beteiligungen an Kapital, Schuldtitel, Finanzderivate, Immobilien, usw.)

8.3 Erklärungs-Modalitäten

Monatlich: Wenn die Beträge der Transaktionen des Vorjahres oder die Aktiv-Passiv-Salden zum 31. Dezember des Vorjahres 300 Millionen Euro oder mehr betragen.

Frist: Bis spätestens 20 Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

Quartalsmäßig: Wenn die Beträge der Transaktionen des Vorjahres oder die Aktiv-Passiv-Salden zum 31. Dezember des Vorjahres bei oder über 100 Millionen Euro und unter 300 Millionen Euro betragen.

Frist: Bis spätestens 20 Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalenderquartals.

Jährlich: Wenn die Beträge der Transaktionen des Vorjahres oder die Aktiv-Passiv-Salden zum 31. Dezember des Vorjahres weniger als 100 Millionen Euro betragen.

Frist: Bis spätestens 20. Januar des Folgejahres.

8.4 Ausnahmen von der Erklärungspflicht

Wenn der Betrag 1 Million Euro nicht übersteigt, muss die Erklärung nur auf ausdrückliche Anforderung der Banco de España eingereicht werden, und zwar binnen 2 Monaten ab Anforderung.

Die jährliche Erklärung kann in zusammengefasster Form erfolgen, wenn weder der Betrag der Salden noch jener der Transaktionen 50 Millionen Euro übersteigt. Diese Kurzform enthält lediglich Anfangs- und Endsalden der Aktiv- und Passivposten gegenüber dem Ausland sowie die jeweilige Gesamtsumme der Vorgänge mit Zahlungseingängen und Zahlungen.

9. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

Der gesamte Inhalt der Mandantendepesche und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum der European@ccounting und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Depesche und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf nutzen, laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlicher Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der European@ccounting.

10. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

=====

Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Petra Schmidt

=====

Rechtsanwalt / Abogado

Dr. Jörn Hinnerk Fauteck

=====

Geschäftsführung Gestoria

Yvonne Plattes

=====

Assistent der Geschäftsleitung

Thomas Fitzner

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

info@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net